

Hundesteuer / Hundehaltung

Meldepflicht

Gemäss Art. 41 der Gemeindepolizeiordnung ist jeder in Trin wohnhafte Hundehalter verpflichtet, seinen Hund der Gemeindekanzlei wie folgt zu melden:

- innerhalb von drei Monaten nach dem Wurf des Hundes
- innerhalb von 14 Tagen nach Anschaffung des Hundes
- innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hundehalter in Trin Wohnsitz genommen hat

Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt gemäss Art. 14 des Gemeindesteuergesetzes

Fr. 80.00 für den ersten Hund

Fr. 130.00 für jeden weiteren, im gleichen Haushalt gehaltenen Hund

Die Steuer wird im Februar mittels Rechnung eingezogen. Die Angaben werden aus der neuen Amicus-Datenbank entnommen, wir bitten Sie deshalb, Änderungen umgehend zu melden.

Mikrochip !

Hundehalter sind dafür verantwortlich, dass ihre Tiere mit einem Mikrochip gekennzeichnet sind. Dies muss von einem Tierarzt vorgenommen werden. Die Kennzeichnung von Welpen hat innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt zu erfolgen. Beim Erwerb / Veräusserung / Ableben des Hundes oder bei einem Besitzerwechsel ist der Gemeinde unverzüglich Meldung zu erstatten. Ebenfalls ist bei einem Umzug die neue Adresse der Gemeinde mitzuteilen.

Die SNK-Kurse für die Hundehalter wurden per 01. Januar 2017 vollständig abgeschafft. Ab diesem Datum entfällt auch der Artikel 68 der Tierschutzverordnung (TSchV) ersatzlos.

Trin, im Januar 2026

Gemeinde Trin